

# Pressemitteilung



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**  
Innovationsausschuss

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Nr. 06 / 2017

Innovationsausschuss

## **Innovationsausschuss entscheidet über weitere Förderprojekte zu neuen Versorgungsformen**

**Berlin, 20. Oktober 2017** – Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag in Berlin über weitere zu fördernde Projekte zu neuen Versorgungsformen entschieden und somit erneut die Voraussetzungen für den Start innovativer Projekte zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung geschaffen.

Zu der am 20. Februar dieses Jahres veröffentlichten themenoffenen Förderbekanntmachung zu neuen Versorgungsformen sind innerhalb der gesetzten Fristen 69 Anträge eingegangen, von denen 62 formal einwandfreie Projektanträge mit einem beantragten Fördervolumen von insgesamt rund 249 Millionen Euro begutachtet und bewertet wurden. Als Ergebnis hat der Innovationsausschuss die Förderung von 26 Projekten beschlossen. Damit fließt nun auch die zweite Hälfte der in diesem Haushaltsjahr für die Förderung neuer Versorgungsformen zur Verfügung stehenden Mittel in die Weiterentwicklung und Verbesserung der Versorgung. Über die Förderung von Projekten zur Versorgungsforschung, die ebenfalls auf der Grundlage dieser themenoffenen Bekanntmachung eingereicht wurden, entscheidet der Innovationsausschuss Anfang November.

„Unser Ziel ist die Förderung möglichst vieler erfolgsversprechender Anträge. Die große Differenz zwischen der beantragten Fördersumme und den tatsächlich zur Verfügung stehenden Mitteln machte jedoch die Auswahl nicht einfach. Mein ausdrücklicher Dank geht an den Expertenbeirat, der auch in dieser Förderrunde einen wesentlichen Beitrag zu der sachgerechten Auswahl der zu fördernden Projekte geleistet hat“, sagte der Vorsitzende des Innovationsausschusses, Prof. Josef Hecken.

Über die Ergebnisse werden die Antragsteller nun umgehend schriftlich informiert. Nach Ablauf der verbindlichen Rückmeldefrist erfolgt die Erstellung und Versendung der Förderbescheide. Danach wird eine Liste der ausgewählten Förderprojekte auf der [Internetseite des Innovationsausschusses](#) abrufbar sein.

Weiterhin beschloss der Innovationsausschuss die [Veröffentlichung weiterer themenspezifischer Förderbekanntmachungen](#).

Seite 1 von 2

**Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**

Wegelystraße 8, 10623 Berlin  
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811  
Fax: 030 275838-805

[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)  
[www.g-ba.de/presse-rss](http://www.g-ba.de/presse-rss)

**Ansprechpartnerinnen für die Presse:**

**Kristine Reis (Ltg.)**

Telefon: 030 275838-810  
E-Mail: [kristine.reis@g-ba.de](mailto:kristine.reis@g-ba.de)

**Gudrun Köster**

Telefon: 030 275838-821  
E-Mail: [gudrun.koester@g-ba.de](mailto:gudrun.koester@g-ba.de)



Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Der G-BA ist vom Gesetzgeber beauftragt, in Richtlinien verbindlich festzulegen, welche Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattet werden und welche qualitätssichernden Maßnahmen bei der Leistungserbringung einzuhalten sind.

Der G-BA hat seit dem 1. Januar 2016 zudem den Auftrag, neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen und Versorgungsforschungsprojekte, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind, zu fördern. Für die Durchführung der Förderung aus dem Innovationsfonds wurde beim G-BA ein **Innovationsausschuss** eingerichtet.

Die gesetzlich vorgesehene Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung beträgt in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils 300 Millionen Euro. 75 Prozent der Mittel sollen für die Förderung neuer Versorgungsformen verwendet werden, 25 Prozent der Mittel für die Förderung der Versorgungsforschung.

Rechtsgrundlage des Innovationsfonds und des Innovationsausschusses beim G-BA sind die §§ 92a und 92b SGB V.

Weitere Informationen finden Sie unter [innovationsfonds.g-ba.de](http://innovationsfonds.g-ba.de)